

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

### I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: Rial Leichtmetallfelgen GmbH  
Industriestr.  
6701 Fußgönheim

Fabrikmarke: Rial

#### I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 7010  
Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H2  
Einpresstiefe: 10 +/- 1 mm  
Zul. Radlast: 625 kg

#### I.2 Radanschluss

Befestigungsart: mit 5 Kegelbundschräuben,  
Gewinde M12x1,5, Schaftlänge  
33 mm.  
Anzugsmoment der Radschrauben: 110 Nm  
Lochkreisdurchmesser: 120 +/- 0,1 mm  
Mittenlochdurchmesser: 72,60 + 0,1 mm  
Zentrierart: Mittenzentrierung

#### I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Fabrikmarke: Rial  
Radtyp: 7010  
Radgröße: 7Jx15H2  
Einpresstiefe: ET 10  
Lochkreisdurchmesser: LK 120

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Herkunftsmerkmal: Made in Germany  
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Bayerische Motorenwerke,  
München

Fz.-Typ | Ausf. | Handelsbez. | ABE-Nr. | zul. Reifengr. | Aufl.u.  
| | | | | | Hinw.

BMW 7/1	A30i/..	730 i	E 296	225/60R15	1-7,9,
	K30i/..			225/55R15	
	A35i/..	735 i		215/65R15	
	K35i/..			205/65R15(8)	
	A30i/..	730 i A			
	K30i/..				
	A35i/..	735 i A			
	K35i/..				
	A30i/..N	730 i			
	K30i/..N				
	A35i/..N	735 i			
	K35i/..N				
	A35i/..L				
	K35i/..L				
K50i/..N	750 i				
K50i/..L					
5/H	20iS	520 i	E 700	225/60R15	1-7,10
	20iA			215/60R15	
	24TS	524 TD		225/55R15	
	24TA			215/65R15	
				195/65R15	
				205/65R15	
	25iS	525 i		205/60R15	
	25iA				
	30iS	530 i		205/65R15	
	30iA			225/60R15	
				225/55R15	
	35iS	535 i		215/65R15	
	35iA			215/60R15	
		205/60R15			

Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.
2. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.  
Bei Fahrzeugen mit zul. Höchstgeschwindigkeit größer 220 km/h ist eine Bescheinigung über Tragfähigkeit und Höchstgeschwindigkeit, der verwendeten Reifen erforderlich.
3. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen, z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
4. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
5. Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades sind nur Originalschrauben zu verwenden.
6. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile 436S/11,5 DIN 7780 oder Metallschraubventile (z.B. Ventile nach Alligator-Vergleichs-nr.: 2024 R8) zulässig.
7. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
8. Nur zulässig für die Ausführungen 730i (A30i, K30i).
9. Bei Fahrzeugen mit einer zul. Hinterachslast größer als 1250 kg (bei Anhängerbetrieb) ist diese auf 1250 kg zu beschränken.
10. Das Gutachten ist mit den Rädern mitzuliefern.

I.5. Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 10 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von 20 mm.

**II. Dauerfestigkeitsprüfung**

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

**III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse****Freigängigkeitsprüfung:**

Eine ausreichende Freigängigkeit war unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bei allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

Handlingsprüfungen wurden im leeren und beladenem Zustand durchgeführt.

Es wurden keine negativen Auswirkungen auf das Fahrverhalten festgestellt.

**IV. Schlußbescheinigung**

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE'sen (s.Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1-4 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigsfelde, den 19. Mai 1989



Ulrich Garrecht  
anerkannter Sachverständiger